- 89. Berstenerung des den Nacherben zufallenden Erbteiles, wenn der Erblasser den Kreis der Substituten zwar bezeichnet, dem Fiduziarserben aber überlassen hatte, durch lettwillige Verfügung die einzelnen Nacherben namhaft zu machen und deren Erbanteile zu bestimmen.
- IV. Civilsenat. Urt. v. 18. Januar 1894 i. S. T. (Kl.) w. Fiskus (Bell.). Rep. IV 260/93.

- I. Landgericht Magdeburg.
- II. Oberlandesgericht Naumburg a. G.

## Nus ben Gründen:

"Der zu R. verstorbene Stadtrat Abolf Th. hat mit seiner nach ibm verstorbenen Chefrau ein wechselseitiges Testament errichtet, worin beide Cheleute einander gegenseitig zu Erben eingesett haben. Diese Bestimmung ist durch einen gerichtlich niedergelegten Testamentsnachtrag ausdrücklich aufrecht erhalten worden. Im übrigen haben beide Che= leute im § 2 bieses Nachtrages folgende Anordnung getroffen: "Wir sprechen aber lettwillig über unseren gesamten Nachlaß eine Substitution dahin aus, daß das nach dem Tode von uns beiden Cheleuten hinterlassene Bermögen, soweit es nicht burch Legate an andere Bersonen und andere Zwede beschränkt werden wird, und vorbehaltlich der weiter unten gemachten Bestimmungen auf die Kinder und Enkel meiner, des Chemannes, Brüder Karl und Hermann Th. vererbt werden soll." Im Anschlusse hieran ist weiter in den 88 4.5 besselben Nachtrages bestimmt worben: "Da aber meine, bes Chemannes. Brüber, und zwar Karl vier und Hermann nur ein Kind hinterlassen haben, und diese Kinder in ihrer eingegangenen Ebe sehr verschiedene Rahl von Kindern erzeugt haben und in ihren Bermogensverhaltnissen sehr verschieben gestellt find, sollen bie substituierten Erben keineswegs zu gleichen Teilen ben Nachlaß erhalten. Wir behalten uns vielmehr das Recht vor, lettwillig nach dem Tode bes einen von uns beiden die Beträge auszuwerfen, die wir speziell ben Kindern und Enkeln der Gebrüder Karl und Hermann Th. als Erbteil bestimmt haben, bergestalt, daß biese Anteile keineswegs gleich sein sollen, sondern nach Umftänden ganz verschiedenartig, auch an besondere Bedingungen geknüpft sein können. Rur für den Fall .... daß der überlebende ein Testament nicht errichtet hätte, sollen die von uns beiben unterschriebenen tobizillarischen Bestimmungen . . . die sich dann im Nachlasse bes von uns überlebenden sinden werden. über bie Berteilung bes Nachlasses an unsere Erben bas Erforderliche bestimmen."

Nach dem Tode des Chemannes Th. hat dessen Witwe in einem dem Gerichte am 11. Februar 1887 übergebenen Testamente ausgesprochen, daß der älteste Sohn ihres Schwagers Karl Th., Namens

Richard, nicht als Empfänger irgend einer Erbportion genannt werde. Anderen Söhnen der Sebrüder Karl und Hermann Th. sind von ihr bestimmte Summen als Legate ausgesetzt worden. Außerdem hat sie noch weitere Vermächtnisse angeordnet und in § 6 dieses Testamentes bestimmt: "Zu Erben unseres übrigen Nachlasses... ernenne ich hierdurch die bei unserem beiderseitigen Tode noch lebenden Enkel meiner beiden Schwäger Karl und Hermann Th. dergestalt, daß a) die Enkel von Karl Th. drei Viertel, d) die Enkel von Hermann Th. ein Viertel der verbliebenen Erbschaftsmasse zu gleichen Teilen ershalten." Die sechs Kinder des Klägers sind Enkel des Karl Th.

Bezüglich ihres in die Ehe eingebrachten Bermögens hatte bie Witwe Th. bereits bei Lebzeiten ihres Chemannes durch Schenkungen anderweit verfügt, sodaß sie außer dem von ihrem Chemanne berrührenden Vermögen sonstiges Vermögen nicht hinterlassen hat. ber Berechnung ber Erbschaftsstener wurde beshalb seitens bes Erbschaftssteueramtes zunächst angenommen, daß ber Anfall an die Erben und Vermächtnisnehmer nicht von der Witwe Th., sondern von dem porverstorbenen Chemanne berselben erfolgt sei. Dementsprechend ist unter bem 30. Juni 1890 eine Feststellungsbescheinigung erteilt worden, . . . Später tam bei ber Steuerbehorde die Anficht jur Geltung, daß die Witwe Th. als die Erblasserin anzusehen sei, und bemgemäß ist eine anderweite Berechnung ber zu entrichtenden Erbschaftsfteuer aufgestellt worben. Danach hat der Beklagte vom Kläger für bessen Kinder, die mit der Witwe Th. nicht blutsverwandt gewefen find, unter Anwendung eines Steuerfages von acht vom Sundert einen entsprechend höheren Betrag geforbert.

Der Kläger verlangt im vorliegenden Rechtsstreite die Feststellung, daß der Beklagte nicht besugt sei, von ihm als Vertreter seiner Kinder eine weitere als die nach der Feststellungsbescheinigung vom 30. Juni 1890 berechnete Erbschaftssteuer zu beanspruchen.

Die Zulässigteit dieser Feststellungsklage unterliegt keinem Bebenken... Auch sachlich erscheint die Klage als begründet.... Abweichend von der Ansicht der Vorderrichter ist anzunehmen, daß das von den Kindern des Klägers ererbte Vermögen nicht nur dem Ursprunge nach von dem Stadtrate Th. herrührt, sondern daß diese Zuwendung auch rechtlich auf die im § 2 des Testamentsnachtrages vom 13. Januar 1880 enthaltene Anordnung zurückzusühren ist. Beide

Cheleute hatten banach bestimmt, daß ihr gesomter Nachlaß sich nach ihrem beiberseitigen Tode auf die Abkömmlinge der genannten Brüber bes Chemannes vererben solle. Bezüglich bes Bermögens bes Zuerstversterbenden enthielt diese Anordnung eine fideitommissarische Substitution, mahrend baburch seitens bes Überlebenden eine unmittelbare Erbeseinsetzung ausgesprochen wurde. Durch ben babei gemachten Borbehalt der Anordnung anderweiter Bermächtnisse, sowie durch die nachfolgenden Bestimmungen der §§ 4. 5 erlangte die überlebende Witme allerdings eine außergewöhnlich freie Stellung, in welcher fie berechtigt war, nach dem Tode ihres Chemannes mittels letiwilliger Berfügung zu bestimmen, mas die einzelnen befignierten Erben aus dem Nachlasse erhalten sollten. Hierdurch wurde aber die Ernennung ber Nacherben nicht der Willfür der Witme überlassen (§ 49 A.L.R. I. 12); vielmehr blieb bieselbe an die im § 2 des gedachten Testaments= nachtrages enthaltene Festsetzung gebunden, sobaß sie namentlich nicht befugt gewesen sein wurde, ben bezeichneten Bersonentreis von ber Erbschaft gang auszuschließen und bafür ober auch nur baneben Berfonen als Erben einzusehen, welche zu ben bezeichneten beiden Linien nicht gehörten. Ein solches Recht ber Witwe kann weber baraus hergeleitet werden, daß sie die Ruwendung an die einzelnen Mitglieber jenes Personentreises von besonderen Bedingungen abhangig machen burfte, noch wurde sich jenes Recht baraus folgern lassen. baß der Witwe — wie der Berufungsrichter annimmt — die Be= fugnis zugestanden haben mag, bie Erben mit Bermachtniffen zu belaften. Die Ansicht des Berufungsrichters, daß die Witme gang unbeschränkt über den Nachlaß ihres Chemannes von Todes wegen habe verfügen dürfen, ist hiernach nicht zutreffend, sondern dem Ermeffen ber Witme war in dieser Beziehung nur ein gewiffer Spielraum gelaffen.

Bgl. auch Entsch. bes früheren preußischen Obertribunales Bb. 39 S. 79, sowie Striethorst, Archiv Bb. 26 S. 142, Bb. 47 S. 13. Soweit aber die Witwe innerhalb der ihr gesetzten Schranken eine Verteilung des Nachlasses auf die im Testamentsnachtrage bezeichneten Seitenverwandten des Ehemannes vorgenommen hat, brachte sie die letztwillige Anordnung ihres Chemannes zur Ausführung. Die den Nachkommen der Gebrüder Karl und Hermann T. zu teil gewordenen Zuwendungen beruhen daher nicht bloß auf einer letztwilligen Ver-

fügung der Witwe, sondern in erster Linie auf jener Anordnung des Schemannes T. Der in solcher Weise an die Kinder des Klägers aus dem Bermögen ihres Großonkels gelangte Anfall unterliegt deshalb (nach Litt. B'd des Tarises zum Erbschaftssteuergesetze vom 30. Mai 1873, in Berbindung mit § 26 desselben Gesetzes) nur dem Steuersfatze von zwei vom Hundert, welcher der Berechnung der ersten Feststellungsbescheinigung vom 30. Juni 1890 zu Grunde gelegen hat." ...